

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-101/06

HA

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 27.09.06

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.08.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.09.06	☒ Hauptausschuss	20.09.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.09.06
☒ Bau und Verkehr	13.09.06	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße

In Vertretung

Holger Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus führte in den Jahren 1996 bis 2000 den Ausbau der Geh- und Radwege entlang der Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße von der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben bis zur Dissenchener Turnstraße durch.

Um die sachliche Beitragspflicht herbeizuführen, wurde durch Beschluss der damaligen Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 13.04.2004 mit der Vorlagen-Nr. IV-017/04 festgelegt, dass das Bauprogramm Dissenchener Hauptstraße als beendet gilt. Ziel der Vorlage war es, den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht klar zu definieren und damit eine gerichtsfeste Abrechenbarkeit der Anlage zu erreichen.

Daraufhin wurden im Juni 04 an sämtliche beitragspflichtige Anlieger der Anlage „Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße ab Bahnstrecke Cottbus-Guben bis Dissenchener Turnstraße“ Beitragsbescheide zugestellt. Als Grundlage der Bescheide werden die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der am 29. Dezember 2002 in Kraft getretenen Straßenausbaubeitragssatzung benannt.

Nun wird seitens der Widerspruchsführer im Wesentlichen zu Recht bemängelt, dass die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 19.12.2002 keinen Beitragssatz enthält. Das OVG Brandenburg hat zwischenzeitlich in einem anderen Fall festgestellt, dass Satzungen, welche rückwirkend für einen Zeitraum vor dem 01.02.2004, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31. März 2004, in Kraft treten, entsprechend der Mindestinhaltsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg alter Fassung den Satz der Abgabe zu enthalten haben. Erst Recht gilt dies für die allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 19.12.2002, welche ohne Rückwirkung am Tag nach deren Veröffentlichung, d. h. am 29.12.2002, in Kraft trat. Diese Satzung scheidet damit als wirksame Ermächtigungsgrundlage für die im Juni 2004 erlassenen Beitragsbescheide aus.

Die am 26. März 2005 veröffentlichte allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus bietet keine Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Maßnahme, da die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung am 01.07.04, nämlich am 13.04.04 (s. o.), entstanden ist und damit nicht von dieser Satzung erfasst wird.

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01.02.2004 rückwirkenden Einzelsatzung müsste den eingelegten neun Widersprüchen stattgegeben werden. Die Stadt Cottbus würde dadurch Einnahmen mit einem Gesamtwert in Höhe von 26.074,51 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 26.074,51 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine

